

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 20/13 B

L 7 KA 35/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KA 227/09 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss bei der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung
der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Emil-Schüller-Straße 14/16, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,
2. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
3. BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
4. IKK Südwest,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken,
5. Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Krankenkasse für den Gartenbau,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. E i s e n k e i l und M i c h a l a k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Januar 2013 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6931 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist ein Arzneiregress wegen überdurchschnittlicher Verordnungskosten beim Sprechstundenbedarf (SSB).
- 2 Der Kläger nimmt als Facharzt für Innere Medizin im Bezirk der zu 1. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Seine Praxis hat eine gastroenterologische Ausrichtung mit Durchführung zahlreicher Endoskopien (Gastroskopien und Koloskopien). Im Jahr 2004 überschritten seine Verordnungskosten beim SSB den Durchschnitt der Vergleichsgruppe - Fachärzte für Innere Medizin mit breitem Leistungsspektrum - um mehr als 50 %. Der Prüfungsausschuss setzte aufgrund einer Vergleichsprüfung, bezogen auf die Quartale I bis IV/2004, einen Regress in Höhe von 6931,23 Euro fest (*Bescheid vom 27.12.2007, dem Kläger zugegangen am 2.1.2008*).
- 3 Der beklagte Beschwerdeausschuss wies den Widerspruch des Klägers zurück: Die hohen SSB-Kosten beruhten maßgeblich auf der Gabe von Anexate. Der Kläger verabreichte diese nach fast jeder Endoskopie. Eine Beschleunigung der Aufhebung der Sedierung, für die der Kläger damals Dormicum (= Midazolam; heute: Propofol) eingesetzt habe, sei medizinisch nur in Sonderfällen notwendig, etwa nach einer Überdosierung der Sedierung mit nachfolgender Atem- oder Kreislaufdepression. Die Verfahrensweise des Klägers - Sedierung durch hohe Dosen von Dormicum und anschließende Antagonisierung durch das teure Präparat



Anexat - entspreche nicht den medizinischen Erfordernissen und sei deshalb auch unwirtschaftlich.

- 4 Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (*Urteile des SG vom 4.5.2011 und des LSG vom 17.1.2013*): Durch den Bescheid des Prüfungsausschusses sei die Vier-Jahres-Frist gewahrt, die für Verordnungsregresse aufgrund einer Durchschnittsprüfung gelte. In der Sache sei die Wahl der Vergleichsgruppe - Fachärzte für Innere Medizin mit breitem Leistungsspektrum - nicht zu beanstanden. Die Behandlungsweise des Klägers - Dormicum in hoher Dosierung und danach das teure Präparat Anexat - könne nicht als Praxisbesonderheit anerkannt werden.
- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 7 1. Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) besteht nicht.
- 8 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt voraus, dass eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt insbesondere dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klärungsfähigkeit ist nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage nicht im Revisionsverfahren zur Entscheidung anstehen würde (Entscheidungserheblichkeit), und die Bedeutung über den Einzelfall hinaus besteht nicht, wenn die Relevanz der Rechtsfrage auch für weitere Fälle nicht erkennbar ist oder die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Rechtsstreits keiner verallgemeinerungsfähigen Beantwortung zugänglich ist (*vgl zB BSG vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).



- 9 Nach diesen Maßstäben sind die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung nicht gegeben.
- 10 a) Die vom Kläger aufgeworfene Frage,
ob die zweijährige Ausschlussfrist des § 106 Abs 2 Satz 7 SGB V auch für eine Prüfung nach Durchschnittswerten gilt,
ist nicht klärungsbedürftig, weil sie in der Rechtsprechung des BSG bereits beantwortet und kein Anlass zu erneuter Überprüfung erkennbar ist.
- 11 Der Senat hat in seinem Urteil vom 15.8.2012 (*B 6 KA 45/11 R - SozR 4-2500 § 106 Nr 36*) dargelegt, dass die Zwei-Jahres-Frist, die in § 106 Abs 2 Satz 7 Halbsatz 2 SGB V geregelt ist, zum einen nur für Prüfungszeiträume ab dem 1.1.2008 und zum anderen nur für Richtgrößenprüfungen gilt, wie sich aus der Verweisung von dieser Bestimmung auf Abs 5a des § 106 SGB V ergibt (*BSG aaO RdNr 14; vorher bereits ebenso BSG vom 18.8.2010 - B 6 KA 14/09 R - SozR 4-2500 § 106 Nr 29 RdNr 29*). Weiterhin hat der Senat klargestellt, dass die Zwei-Jahres-Frist auch dann nicht auf eine Durchschnittsprüfung anwendbar ist, wenn diese wegen der Nichtdurchführbarkeit einer Richtgrößenprüfung erfolgt (*BSG vom 15.8.2012 - B 6 KA 45/11 R - SozR 4-2500 § 106 Nr 36 RdNr 14 am Ende*). Der Senat hat sich ferner mit der Begründung des Gesetzgebers befasst und klargestellt, dass dessen Wertung der Unzumutbarkeit von Prüfungen für länger als zwei Jahre zurückliegende Verordnungszeiträume (*BT-Drucks 16/3100 S 136*) sich allein auf Richtgrößenprüfungen bezieht (*BSG aaO RdNr 15*). An diesen Ausführungen hält der Senat weiterhin fest und sieht keinen Anlass zu erneuter Überprüfung in einem Revisionsverfahren. Die Ungleichbehandlung von Richtgrößen- und Durchschnittsprüfung, die der Kläger unter Hinweis auf § 106 Abs 2 Satz 5 Teilsatz 3 SGB V für problematisch hält, ist durch die unterschiedliche Ausgestaltung beider Prüfverfahren gerechtfertigt.
- 12 Schließlich fehlt es auch an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Die Frage der Gleichbehandlung von Richtgrößen- und Durchschnittsprüfung kann sich nur für Zeiträume ab 1.1.2008 stellen, weil die Regelung über die kürzere Zwei-Jahres-Frist erst zu diesem Datum in Kraft getreten ist. Wie der Senat ausgeführt hat, erfasst die Verkürzung der Ausschlussfrist davor liegende Zeiträume nicht (*BSG vom 15.8.2012 - B 6 KA 45/11 R - SozR 4-2500 § 106 Nr 36 RdNr 14*).
- 13 b) Auch die weitere vom Kläger aufgeworfene - hier sinngemäß verkürzt formulierte - Frage,
ob für die Ausschlussfrist das Datum des Prüfbescheids oder der Zeitpunkt des Zugangs des Prüfbescheids gilt,
kann nicht zur Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung führen. Sie ist bereits in der Rechtsprechung beantwortet worden (*vgl zB BSGE 97, 84 = SozR 4-2500 § 106 Nr 15, RdNr 12, und BSG SozR 4-2500 § 106a Nr 10 RdNr 13: Maßgeblichkeit der Bekannt-*



gabe des Prüfbescheids), also nicht mehr klärungsbedürftig. Vor allem ist sie hier aber auch nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich), denn ihre Beantwortung ist für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht relevant. Die Ausschlussfrist von vier Jahren lief erst zum Ende des Jahres 2008 ab. Somit wahrte der Bescheid des Prüfungsausschusses in jedem Fall noch die Frist, unabhängig davon, ob auf das Erlassdatum (27.12.2007) oder auf das Zugangsdatum (2.1.2008) abgestellt wird.

- 14 2. Soweit der Kläger gegenüber dem Urteil des LSG und dem Prüfbescheid geltend macht, diese seien auch aus materiellrechtlichen Gründen fehlerhaft (*Beschwerdebegründung ab S 5 unten*), ist diese Rüge nicht zulässig, weil den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht entsprochen wird. Insoweit begnügt sich der Kläger damit, die Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall geltend zu machen. Seine Ausführungen, im Verwaltungsverfahren sei eine zu geringe Zahl endoskopischer Behandlungsfälle zugrunde gelegt worden (*Beschwerdebegründung S 5/6*), weiterhin hätte ihm eine Praxisbesonderheit anerkannt werden müssen wegen des erheblichen Zulaufs besonders ängstlicher und schmerzempfindlicher Patienten (*aaO S 6*), und schließlich hätten der Beklagte und die Gerichte als Maßstab die Leitlinien zugrunde legen müssen, nach denen die Behandlungen möglichst schmerzarm durchzuführen seien (*aaO S 7*), entsprechen nicht den Erfordernissen einer Grundsatzrüge. Weder wird eine konkrete Rechtsfrage formuliert noch findet eine Auseinandersetzung mit bisher vorliegender Rechtsprechung statt.
- 15 In diesen Ausführungen liegt auch keine zulässige Verfahrensrüge (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Soweit in der Beschwerdebegründung eine Verfahrensrüge anklingt (*aaO S 7: "entgegen § 286 ZPO nicht gewürdigt"*), kann dies möglicherweise als Geltendmachung eines Mangels bei der Sachverhaltsermittlung (§ 103 SGG) gemeint sein. Bei Rügen eines solchen Mangels muss aber gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ein Beweisantrag benannt und dazu ausgeführt werden, dass das LSG ihm ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt sei, und der Beweisantrag muss im Berufungsverfahren - wenigstens hilfsweise - noch zuletzt zusammen mit den Sachanträgen gestellt worden sein (*zu diesem Erfordernis vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*). Dafür, dass der Kläger im Berufungsverfahren vor dem LSG einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hätte, ergibt sich indessen nichts aus den Ausführungen in der Beschwerdebegründung. Im Übrigen lassen auch die berufsgerichtlichen Akten nichts dafür erkennen.
- 16 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von



ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung der Kosten Beigeladener ist nicht veranlasst; sie haben im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt (§ 162 Abs 3 VwGO; vgl dazu BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).

- 18 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Dessen Bemessung erfolgt entsprechend dem Regressbetrag, der im Bescheid des Prüfungsausschusses vom 27.12.2007 festgesetzt wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)